



Statuten

1. Zweck des Vereins

- 1.1 Der Verein hat zum Zweck, die öffentlichen Interessen der Einwohner des Quartiers wahrzunehmen und sich für diese einzusetzen sowie die Zusammengehörigkeit der Einwohner zu fördern.
- 1.2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, kann aber in seinem Interesse Vorschläge erreichen oder unterstützen, und zu Sachvorlagen Stellung nehmen.
- 1.3 Der Verein kann Aktionen von anderen Organisationen, die dem Quartier dienen, unterstützen

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder können Familien oder Einzelpersonen werden, die die Interessen des Quartiers vertreten.
- 2.2 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Bezahlen des Mitgliederbeitrages erworben. Die Aufnahme erfolgt jeweils durch den Vorstand.
- 2.3 Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie:
 - dem Verein direkt oder indirekt schaden
 - die Beitragszahlung verweigern
- 2.4 Personen die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 2.5 Firmen, Sympathisanten und Institutionen können Gönnermitglieder werden.



3. Organe

3.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- 5-9 Vorstandsmitglieder
- 2 Rechnungsrevisoren

3.2 Die Wahl des Vorstandes und der Revisoren erfolgt durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Es gibt keine Amtsdauerbeschränkung. Der Präsident und der Kassier werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

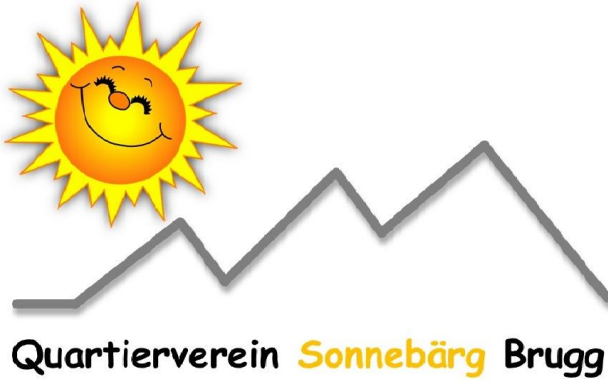
3.3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Führung des Vereins
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- Organisation von Veranstaltungen
- Einsetzen von Arbeitsgruppen

3.4 Für die Vornahme der Wahlen, Genehmigung des Jahresberichtes und des Voranschlages sowie zur Festsetzung des Mitgliederbeitrages hat jeweils bis Ende April die ordentliche Generalversammlung stattzufinden.

3.5 Ausserordentliche Versammlungen können einberufen werden:

- auf Veranlassung des Vorstandes
- wenn 15 Mitglieder unter Angabe des Grundes es schriftlich verlangen



4. Kompetenzen

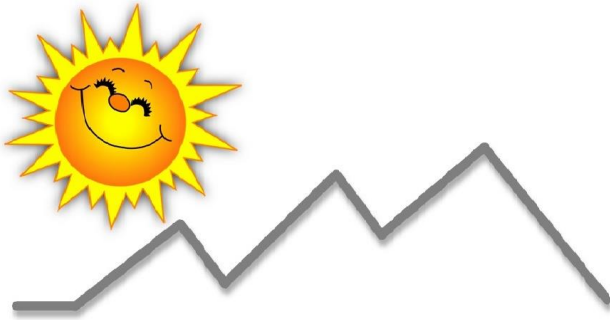
- 4.1 Der Vorstand verfügt über eine jährliche Ausgabekompetenz von CHF 1'000.-

5. Mitgliederbeitrag

- 5.1 Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt, Vorstands- und Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Wiedererwägungsanträge 2/3 Mehrheit.
- 6.2 Eine Revision der Statuten kann vom Vorstand oder von wenigstens 15 Mitgliedern an jeder Mitgliederversammlung verlangt werden und in eine zu diesem Zweck, einberufener Generalversammlung, durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, beschlossen werden.
- 6.3 Einladungen werden auf dem Zirkularweg bekanntgegeben.
- 6.4 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Vereinsbeschluss oder wenn der Vorstand nicht mehr Statutengemäss bestellt werden kann. Allfälliges Vermögen wird 5 Jahre bei der Gemeinde hinterlegt und anschliessend der Behindertenwerkstätte Brugg vermacht.



Quartierverein **Sonnebärg** Brugg

6.5 Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Brugg, 7. November 1987

Der Präsident:

A. Stühli

Die Aktuarin:

J. Lehmann